

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 7. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Januar 2026)

zum Thema:

Festanstellungen an Musikschulen

und **Antwort** vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Kultur und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 24781

vom 07.01.2026

über **Festanstellungen an Musikschulen**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Doppelhaushalt 2026/27 sind jährlich vier Millionen Euro für Festanstellungen an Musikschulen vorgesehen. Die Summe entspricht rund 200 Vollzeitstellen für 2026/27. Christ Berghauser vom Musikschulbündnis fürchtet, die Stellen würden regulär ausgeschrieben werden. Dann müssten Honorarkräfte womöglich mit externen Bewerbern um die Stelle konkurrieren. Wie und nach welchen Kriterien sollen die Stellen vergeben werden? Werden die Stellen regulär ausgeschrieben? Was gibt es bezüglich Ausschreibung und Besetzung rechtlich zu berücksichtigen?

Zu 1.:

Die zusätzlichen Stellen sind nach den Grundsätzen der Bestenauslese (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) zu vergeben. Ausschreibung und Besetzung haben unter Beachtung der geltenden personal- und haushaltrechtlichen Vorgaben zu erfolgen.

2. Wie soll es nach Ablauf der Übergangsregelung 2026 respektive 2027 weitergehen? Inwieweit ist eine schriftweise Umstellung über mehrere Jahre geplant?

Zu 2.:

Das weitere Vorgehen nach Auslaufen der Übergangsregelung hängt von den derzeit noch nicht bekannten dauerhaften bundesgesetzlichen Neuregelungen im Sozialgesetzbuch ab.

3. Derzeit liegt noch kein Vorschlag von Seiten des Bundes für eine gesetzliche Neuregelung des Status freiberuflicher Lehrkräfte vor. Wann ist damit zu rechnen?
4. Im Falle der Herrenberger Musikschullehrerin Susanne Nowakowski musste die Stadt rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge für die vergangenen 20 Jahre erstatten. Wie hoch wäre theoretisch die Summe, wenn Berlin analog rückwirkend Sozialversicherungsbeiträge für Musikschullehrer leisten müsste?

Zu 3. und 4.:

Bis auf Weiteres gilt die Übergangsregelung des § 127 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV). Der Senat äußert sich im Übrigen nicht zu spekulativen Sachverhalten.

5. Im Juni legte das Land den Musikschullehrern statt eines Arbeitsvertrages eine Übergangsvereinbarung vor. Demnach sollten die Honorarbeschäftigen versichern, dass sie auch in den vergangenen Jahren einer selbstständigen Tätigkeit nachgegangen sind. Wie viele Personen haben diese Übergangsvereinbarung unterzeichnet?

Zu 5.:

Den Lehrkräften der bezirklichen Musikschulen wurden keine „Übergangsvereinbarungen“ vorgelegt.

Berlin, den 27.01.2026

In Vertretung

Cerstin Richter-Kotowski
Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt